

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0079/24	12.02.2024
zum/zur		
F0010/24 – SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler		
Bezeichnung		
Glasfaserleitungen statt neuer Bäume?		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin		20.02.2024

Am 18.01.2024 wurden im Stadtrat folgende Anfragen gestellt:

1. *FRAGE:* Wie erfolgt die Genehmigung der Trassen für die Verlegung von Glasfaserkabel? Wird dabei auf Flächen geachtet, die für die Bepflanzung mit Bäumen und Büschen geeignet sind?

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg stellen Bäume und Gehölze einen wichtigen Belang des allgemeinen Wohls dar. Ebenso im öffentlichen Interesse sind die diversen Ver- und Entsorgungsleitungen, unter anderem auch Glasfasernetze, die einen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge bilden.

Der Ausbau und die Modernisierung bestehender wie auch der Aufbau neuer Telekommunikationsnetze stellt eine große wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe für Deutschland dar. In vielen Fällen müssen für die Verlegung moderner Glasfasernetze Verkehrswege genutzt werden.

Grundlage für die Nutzung von Verkehrswegen sind die telekommunikationsrechtlichen Wegerechte, die die Nutzung von Verkehrswegen für die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien gesetzlich regeln (Zustimmungsverfahren entsprechend § 127 TKG). Behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung sind Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung/Verlegung aller TK-Linien. Eine Beteiligung der relevanten Behörden, Ämter und Fachbereiche erfolgt grundsätzlich im Umlaufverfahren des Fachdienstes Koordination im FB Mobilität und Technische Infrastruktur (Tiefbauamt) durch das Tiefbauamt.

2. *FRAGE:* War die Verlegung im konkreten Fall (siehe Foto im Anhang) an der Ecke Biederitzer Weg/ Herrenkrugstraße Nr. 2 quer über die städtische Grünfläche genehmigt bzw. ist eine solche Verlegung grundsätzlich gestattet?

Im konkreten Fall handelt es sich um ein Teilstück des Vorhabens der Telekom im Stadtteil Brückfeld (Bereich Berliner Chaussee/ Georg-Heidler-Straße/ Jerichower Straße). Die Fläche befindet sich im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg, gehört aber nicht zum öffentlich gewidmeten Verkehrsraum.

Die Zustimmung des Wegebausträgers kann nur für die Verkehrs- und Wegeflächen sowie straßenbegleitendes Grün erteilt werden, die sich in dessen Zuständigkeit befinden. Für alle anderen betroffenen Flächen, muss der Eigentümer befragt werden. Daraufhin gab es eine Abstimmung mit dem SFM als Bewirtschafter dieser Fläche. Für das Vorhaben erfolgte eine ökologische Baubegleitung, um eine fachgerechte Verlegung in Grünflächen zu gewährleisten. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Fläche, die grundsätzlich durch SFM als Bewirtschafter von Grünflächen verlangt wird, erfolgt witterungsbedingt im Frühjahr 2024.

3. *FRAGE:* In welcher Form und wie häufig erfolgt die Kontrolle, ob die Verlegearbeiten im Stadtraum korrekt ausgeführt wurden und ob Grünflächen und Gehwege fachgerecht instandgesetzt wurden?

Nach Erteilung der Zustimmung zur Verlegung der TK-Linie muss der Bauausführende dem Wegebausträger den Baubeginn anzeigen. Es erfolgt eine Vorbegehung zur Erfassung des Ist-Zustandes und bei Erfordernis auch eine Bauanlaufberatung. Der Teilnehmerkreis wird vom Tiefbauamt vorgegeben. Ist im besonderen Maße öffentliches Grün betroffen, ist eine ökologische Baubegleitung durch den Auftraggeber zu binden (Einhaltung Baumschutz). Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich nach Bauumfang und -zeitraum.

Wenn die Baumaßnahme beendet ist, ist dies dem Wegebausträger ebenfalls anzuzeigen und ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

Im Fall, dass gravierende Mängel bei der Wiederherstellung der Flächen des Wegebausträgers vorhanden sind (die Verkehrssicherheit nicht hergestellt ist), erfolgt keine Abnahme. Mit Fristsetzung sind die Mängel zu beseitigen und ein erneuter Abnahmetermin wird vereinbart. Dann greift die Gewährleistungsfrist. Eine weitere Kontrolle erfolgt vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sollten Schäden erkennbar sein, die auf die Aufgrabung zurückzuführen sind, müssen auch diese im Rahmen der Gewährleistung ordnungsgemäß beseitigt werden.

4. *FRAGE:* Wie wird im Tiefbauamt verfahren, damit auch bei anderen Arbeiten Flächen zum Bepflanzen mit Stadtgrün erhalten bleiben oder hierfür wieder nutzbar gemacht werden?

Die Belange des Natur- und Umweltschutzes haben bei der Planung und Ausführung aller Bauvorhaben in der Landeshauptstadt Magdeburg eine hohe Priorität.

Vorhandener Baum- und Gehölzbestand ist bei allen Baumaßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Bei Verlust des Bestandes ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben stets für Ausgleich und Ersatz zu sorgen.

Alte Baumscheiben in Verkehrswegen sind vorrangig zu erhalten und für eine Wiederbepflanzung zu rekultivieren. Dabei erfolgt auch eine intensive Abstimmung mit den Leitungsträgern (hauptsächlich der SWM), um Konflikte möglichst zu minimieren.

Rehbaum